

Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin
Landsberg OT Oppin

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015
und Lagebericht 2015

Bestätigungsvermerk

Bilanz zum 31. Dezember 2015

AKTIVA

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3,00	3,00
	3,00	3,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.759.323,70	1.845.376,83
2. technische Anlagen und Maschinen	3.568,98	4.724,84
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	23.825,98	29.357,78
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00
	1.786.718,66	1.879.459,45
	1.786.721,66	1.879.462,45
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	68.991,02	58.155,23
2. sonstige Vermögensgegenstände	341,55	642,35
- davon im Rahmen sozialer Sicherheit EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)	69.332,57	58.797,58
- davon aus Steuern EUR 4,95 (Vj. 21,29 EUR)		
II. Kassenbestand, Bankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	92.152,12	91.611,24
	161.484,69	150.408,82
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	747,77	6.013,83
	1.948.954,12	2.035.885,10

PASSIVA

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	1.000.000,00	1.000.000,00
II. Gewinnrücklage	650.796,33	650.796,33
III. Verlustvortrag	493.917,70	539.488,04
IV. Jahresüberschuss	57.595,51	45.570,34
	1.214.474,14	1.156.878,63
B. SONDERPOSTEN FÜR ERHALTENE ÖFFENTLICHE ZUSCHÜSSE	153.694,32	165.259,69
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Steuerrückstellungen	4.270,00	5.056,78
2. Sonstige Rückstellungen	18.495,00	17.535,00
	22.765,00	22.591,78
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	353.353,90	476.719,27
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 129.662,06 (Vj. EUR 123.365,37)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren EUR 0,00 (Vj. EUR 30.383,01)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.533,95	34.800,81
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 33.533,95 (Vj. EUR 34.800,81)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	61.585,86	71.628,27
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 10.203,38 (Vj. EUR 10.042,41)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren EUR 10.188,31 (Vj. EUR 20.708,67)		
4. sonstige Verbindlichkeiten	21.271,00	28.258,09
- davon aus Steuern EUR 5.369,15 (Vj. EUR 14.736,61)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 21.271 (Vj. EUR 28.258,09)		
	469.744,71	611.406,44
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.625,09	449,00
F. PASSIVE LATENTE STEUERN	86.650,86	79.299,56
	1.948.954,12	2.035.885,10

Gewinn- und Verlustrechnung
für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015

	<u>2015</u>	<u>2014</u>
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	599.448,96	575.509,14
2. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	17.626,07
3. sonstige betriebliche Erträge	<u>69.291,68</u>	<u>74.732,23</u>
	668.740,64	667.867,44
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	232.564,06	234.402,38
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung	<u>50.815,19</u>	<u>50.319,47</u>
	283.379,25	284.721,85
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	94.490,45	95.167,02
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	189.377,30	214.916,48
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	45,18	80,72
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>20.100,78</u>	<u>26.822,06</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>81.438,04</u>	<u>46.320,75</u>
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	17.795,31	-5.296,81
11. sonstige Steuern	<u>6.047,22</u>	<u>6.047,22</u>
12. Jahresüberschuss	<u>57.595,51</u>	<u>45.570,34</u>

Anhang gemäß §§ 284 bis 288 HGB für das Geschäftsjahr 2015

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin für das Geschäftsjahr 2015 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) vom 25.05.2009 und den ergänzenden Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt.

Ferner fanden die Rechnungslegung und den Jahresabschluss betreffende Regelungen des Gesellschaftsvertrages Anwendung.

Die Gesellschaft hat grundsätzlich entsprechend den Größenmerkmalen des § 267 Abs. 1 HGB nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften Rechnung zu legen.

Gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 2 GemO LSA wird der Jahresabschluss der Gesellschaft jedoch entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Der Gewinn- und Verlustrechnung liegt das Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) zugrunde.

Der Jahresabschluss ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Unternehmensfortführung aufgestellt (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind unverändert gegenüber dem Vorjahr, lediglich Anpassungen der Konten im Zusammenhang mit der Erstellung der E-Bilanz, wurden durchgeführt.

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgt ausgehend von den Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Gegenstände mit Einzelanschaffungs- oder Herstellungskosten bis 150 Euro netto (Geringwertige Wirtschaftsgüter) werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben, ihr Abgang wird im gleichen Jahr unterstellt.

Die Abschreibungen werden linear vorgenommen.

	Nutzungsdauer	Abschrei- bungssatz %
Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	5 Jahre	20
Wohngebäude	50 Jahre	2
Verwaltungs- und Sozialgebäude	50 Jahre	2
Flugzeughallen, Garagen, Tankstellenflächen	25 Jahre	4
Landschaftliche Gestaltung und Einfriedung	10 Jahre	10

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt zum Nennwert. Auf die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde wegen des allgemeinen Kreditrisikos eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % vorgenommen.

Die in Euro lautenden Guthaben bei Kreditinstituten sowie die Kassenbestände wurden zum Nennwert angesetzt.

Kostenbeteiligungen der Bundespolizei zum Ausbau des Hangars sowie Fördermittelzuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt zur Realisierung flugplatzspezifischer Maßnahmen sind bis zum Jahr 2012 im Sonderposten für erhaltene öffentliche Zuschüsse enthalten.

Die Auflösung des Sonderpostens aus erhaltenen öffentlichen Zuschüssen erfolgt planmäßig.

Die Sonstigen Rückstellungen sind mit dem vorsichtig geschätzten Erfüllungsbetrag angesetzt. Die bis zum Abschlussstichtag entstandenen und bis zum Abschluss der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken wurden berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Wegen der im Jahr 2010, aus der Anwendung der Übergangsvorschriften des BilMoG, erfolgten Einstellung des Sonderposten mit Rücklagenanteil in die Gewinnrücklagen, sind passive latente Steuern zu berücksichtigen.

Bei Anwendung eines typisierenden Ertragsteuersatzes von 30 % ergaben sich saldierte passive latente Steuern aus den folgenden Berechnungsgrundlagen:

	Handelsbilanz Euro	Steuerbilanz Euro	Differenz Euro
Sopo mit Rücklagenanteil	0	451.334,63	451.334,63
daraus pass. lat. Steuern 30%			135.400,38
abzüglich akt.lat. KSt. 15%			
auf die innerhalb der nächsten 5 Jahre			
verrechenbaren Verlustvorträge von 455.500,00			48.750,00
abzüglich akt.lat.Gew.St.15% auf die			
innerhalb der nächsten 5 Jahre verrechenbaren			
Verlustvorträge von 0,00			<u>0,00</u>
			86.650,38

3. Erläuterungen zur Bilanz

a) Aktiva

Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem nachfolgenden Anlagenspiegel. (Anlage)

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen im Wesentlichen gegen am Flugplatz ansässige Luftfahrtunternehmen (Landegebühren und Kraftstoff per 31.12.) sowie gegenüber Mietern für die Betriebskostenabrechnung 2015.

Forderungen wurden im Geschäftsjahr in Höhe von TEUR 0,7 pauschalwertberichtigt.

Sonstige Vermögensgegenstände werden im Jahr 2015 in Höhe von TEUR 0,3 ausgewiesen. Dabei handelt es sich um noch vorhandene Bestände an Öl.

Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht mehr.

Rechnungsabgrenzungsposten

Entsprechend § 250 Abs. 1 HGB wurden die Ausgaben des Berichtsjahres (TEUR 0,7), die erst im neuen Geschäftsjahr aufwandswirksam werden, in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Es handelt sich um Versicherungsbeiträge.

b) Passiva

Eigenkapital

Gezeichnetes Kapital

Das Gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt TEUR 1.000 und ist in voller Höhe eingezahlt.
Das Gezeichnete Kapital entfiel am 31. Dezember 2015 auf die nachfolgenden Gesellschafter:

Gesellschafter	<u>Euro</u>
Landkreis Saalekreis	411.000,00
Stadt Halle	411.000,00
Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	158.000,00
Stadt Landsberg	14.000,00
Gemeinde Petersberg	<u>6.000,00</u>
	<u>1.000.000,00</u>

Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen resultieren aus dem im Jahr 2010 gemäß § Artikel 67 Abs. 3 EGHGB eingestellten Sonderposten mit Rücklagenanteil.

Verlustvortrag

Der Jahresüberschuss 2014 in Höhe von Euro 45.570,34 war entsprechend Beschluss der Gesellschafter auf neue Rechnung vorzutragen, so dass zum 1. Januar 2015 ein reduzierter Verlustvortrag von Euro 493.917,70 ausgewiesen wurde.

Sonstige Rückstellungen

Über die Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen gibt folgender Rückstellungsspiegel zum 31.12.2015 Aufschluss:

	Stand am 31.12.2014	Inanspruch- nahme	Auflösung 2014	Zuführung 2015	Stand am 31.12.2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Ausstehender Urlaub	835,00	835,00	0,00	1.695,00	1.695,00
Tantieme	6.000,00	3.600,00	2.400,00	6.000,00	6.000,00
Archivierung	5.500,00	0,00	0,00	0,00	5.500,00
Jahresabschluss- prüfung	5.200,00	5.200,00	0,00	5.300,00	5.300,00
	<u>17.535,00</u>	<u>9.635,00</u>	<u>2.400,00</u>	<u>12.995,00</u>	<u>18.495,00</u>

Verbindlichkeiten

Über die Laufzeiten sowie die gewährten Sicherheiten gibt folgender Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2015 Aufschluss:

Bilanzposten	Gesamtbetrag	Davon mit einer Restlaufzeit von			gesicherte Beträge	Art der Sicherheit
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahren	über 5 Jahre		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- instituten	353.353,90	129.662,06	223.691,84	-	-	Buchgrundschuld Ausfallbürgschaft Abtretung von Miet- und Pacht- zinsforderungen
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.533,95	33.533,95	-	-	-	
Verbindlichkeiten gegenüber Gesell- schaftern	61.585,86	10.203,38	41.194,17	10.188,31	-	
sonstige Verbindlichkeiten	21.271,00	21.271,00	-	-	-	
	<u>469.744,71</u>	<u>194.670,39</u>	<u>264.886,01</u>	<u>10.188,31</u>	<u>-</u>	

Rechnungsabgrenzungsposten

Die bereits im Berichtsjahr vereinnahmten Mietvorauszahlungen für den Monat Januar 2016 in Höhe von TEUR 1,6 wurden entsprechend der Regelung § 250 Abs. 2 HGB in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Berichtsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 TEUR
Erlöse aus Landeentgelte	119
Erlöse aus gewerblicher Vermietung	103
Erlöse aus steuerfreien Umsätzen	154
Provisionserlöse	60
Erlöse Betriebskosten	90
Erlöse aus Abstellgebühren	64
Sonstige Erlöse	12
Erlösschmälerungen	-3
	<u>599</u>

Sonstige betriebliche Erträge

Dabei handelt es sich um die nachfolgend dargestellten Posten:

	2015 TEUR
Periodenfremde Erträge	6
Erträge aus Auflösung Sonderposten	12
Versicherungsentschädigungen	1
Erstattung nach Aufwendungsausgleichgesetz	2
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2
Sonstige Erträge (Personalkostenzuschuss, sonstige)	46
	<u>69</u>

Abschreibungen

Die Abschreibungen des Geschäftsjahres erfolgten planmäßig und linear. Entsprechend den Vorschriften des § 6 Abs. 2 EStG werden die Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten unter Euro 150,00 im Jahr der Anschaffung grundsätzlich in voller Höhe als Aufwendungen behandelt.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Bei den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 189,4 handelt es sich hauptsächlich um regelmäßig anfallende Unterhaltungskosten. Enthalten sind ferner Aufwendungen für die Erneuerung von Gasdurchlauferhitzern und Wohnungseingangstüren im Wohnblock.

Periodenfremde Aufwendungen

Die periodenfremden Aufwendungen in Höhe von TEUR 0,6 bestehen aus acht kleineren Nachzahlungen für Aufwendungen aus dem Jahr 2014.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand in Höhe von TEUR 20,1 resultiert aus Zinsen auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bzw. gegenüber Gesellschaftern.

Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern beinhalten:

- Grundsteuer in Höhe von T€ 5,9,
- Gewerbesteuer in Höhe von 8,4 T€

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Diese betragen TEUR 17,8 und resultieren aus der Zuführung zu den passiven latenten Steuern und aus Gewerbesteuer.

Gewinnverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den im Jahr 2015 erwirtschafteten Jahresüberschuss in Höhe von Euro 57.595,51 (in Worten: siebenundfünfzigtausend fünfhundertfünfundneunzig 51/100) auf neue Rechnung vorzutragen, um damit die Reproduktion des Eigenkapitals weiter fortzusetzen.

5. Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine vermerkpflchtigen Haftungsverhältnisse.

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Finanzielle Verpflichtungen aus Service- und Lieferverträgen bestehen in einer jährlichen Höhe von ca. 120 T€.

7. Ergänzende Angaben

Entsprechend § 5 des Gesellschaftsvertrages sind neben der Gesellschafterversammlung der Aufsichtsrat sowie die Geschäftsführung die Organe der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat setzte sich in 2015 wie folgt zusammen:

Als Vertreter des Saalekreises :

- Gabriele Kleine - 1. Beigeordnete (Vors. des AR) (bis 15.02.2015)
- Johannes Wege - Amtsleiter VWK (Stellv. Vors. des AR)(ab 08.06.2015)
- Christian Kupski - Angestellter der Stadt Landsberg
- Alfons-Josef Wolff - Landwirt

Als Vertreter der Stadt Halle (Saale):

- Uwe Stäglin - Beigeordneter (Vors. des AR) (ab 01.01.2015)
- Christoph Bernstiel - Angestellter/PR-Berater
- Marcel Kieslich - Wirtschaftsjurist

Als Vertreter der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH:

- Peter Müller - Kaufm. Geschäftsführer

Als Vertreter der Stadt Landsberg:

- Bernd Frischmuth - Ortsteilbürgermeister (bis 23.02.2015)
- Christian Hoppe - Stellv. Bürgermeister (ab 24.02.2015)

Als Vertreter der Gemeinde Petersberg:

- Ludger Nölle - Landwirt (bis 17.03.2015)
- Ulli Leipnitz - Bürgermeister (ab 18.03.2015)

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden im Berichtsjahr keine Vergütungen gewährt.

Zur alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführerin der Gesellschaft ist bestellt:

Frau Renate Scherbel, 06188 Landsberg, OT Oppin

Im Hinblick auf die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 HGB wurde von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Beschäftigte

Im Jahresdurchschnitt beschäftigte die Gesellschaft 2015 neun Mitarbeiter. Dazu zählen neben der Geschäftsführerin fünf weitere vollbeschäftigte Lohn- und Gehaltsempfänger, eine Sachbearbeiterin mit 30 Stunden wöchentlich und zwei geringfügig Beschäftigte im Bereich Luftaufsicht.

Abschlussprüferhonorar

Das von der Firma Henschke und Partner mbB für die Jahresabschlussprüfung 2015 veranschlagte Gesamthonorar in Höhe von TEUR 4.500,00 gliedert sich wie folgt:

	<u>TEUR</u>
Abschlussprüfungsleistungen	3.750,00
Andere Bestätigungsleistungen	0,00
Steuerberatungsleistungen	750,00
Sonstige Leistungen	<u>0,00</u>
	4.500,00

Oppin, 08.04.2016



Renate Scherbel
Geschäftsführerin

Anlagenspiegel 2015

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Stand am 01.01.2015 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchung EUR	Stand am 31.12.2015 EUR	Stand am 01.01.2015 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchung EUR	Stand am 31.12.2015 EUR	Stand am 31.12.2015 EUR	Stand am 31.12.2014 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an	6.775,90	0,00	0,00	0,00	6.775,90	6.772,90		0,00	0,00	6.772,90	3,00	3,00
	6.775,90	0,00	0,00	0,00	6.775,90	6.772,90	0,00	0,00	0,00	6.772,90	3,00	3,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	3.244.655,29	0,00	0,00	0,00	3.244.655,29	1.399.278,46	86.053,13	0,00	0,00	1.485.331,59	1.759.323,70	1.845.376,83
2. technische Anlagen und Maschinen	1.055.166,34	0,00	0,00	0,00	1.055.166,34	1.050.441,50	1.155,86	0,00	0,00	1.051.597,36	3.568,98	4.724,84
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaustattungen	74.432,31	1.815,13	1.675,64	0,00	74.571,80	45.074,53	7.281,46	1.610,17	0,00	50.745,82	23.825,98	29.357,78
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	4.374.253,94	1.815,13	1.675,64	0,00	4.374.393,43	2.494.794,49	94.490,45	1.610,17	0,00	2.587.674,77	1.786.718,66	1.879.459,45
	4.381.029,84	1.815,13	1.675,64	0,00	4.381.169,33	2.501.567,39	94.490,45	1.610,17	0,00	2.594.447,67	1.786.721,66	1.879.462,45

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015

1. Geschäftsverlauf

Auf der Basis einer weiterhin stabilen Entwicklung der Allgemeinen Luftfahrt kann sowohl der Geschäftsverlauf der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin, als auch die Entwicklung am Flugplatz, im Jahr 2015 insgesamt positiv bewertet werden. So wurden 28.908 Flugbewegungen registriert, 2.192 Flugbewegungen mehr als im Jahr 2014.

Trotz zeitweilig anhaltend instabiler Wetterlagen im Verlaufe des Jahres und damit unterjährig auch schlechter Flugbewegungszahlen, konnte durch eingeleitete Sondermaßnahmen ein Ausgleich und sogar die Steigerung der Flugbewegungen erreicht werden.

Angesichts zunehmender internationaler Verflechtungen bleibt die schnelle Erreichbarkeit entfernter Ziele weiter im Focus der Nutzer unseres Flugplatzes. Aber auch die theoretische und praktische Ausbildung von Privatpiloten für Flugzeuge und Hubschrauber, sowie die Wartung und Instandhaltung der Maschinen sind am Flugplatz Halle/Oppin ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor.

Der Erlös pro Flugbewegung im Jahr 2015 beträgt Euro 4,11 (2014 – Euro 4,13) und liegt damit 2 Cent unter dem Vorjahreswert. Dies ist jedoch auch Zeugnis dafür, dass der Flugverkehr weiterhin recht hochwertig ist.

Die durch den Verkauf von Flugkraftstoffen erzielten Provisionserlöse sind im Vergleich zum Vorjahr, entsprechend den Flugbewegungszahlen, ebenfalls um 3,86 % leicht gestiegen.

Mit den am Flugplatz ansässigen Firmen wird konstruktiv zusammengearbeitet, um allen Beteiligten Stabilität sowohl in der täglichen Arbeit als auch für die Perspektive zu sichern.

Das von der Firma MCO/Air Lloyd im Jahr 2012 erworbene Grundstück wurde auch im Jahr 2015 nicht bebaut. Die Fusion zwischen der MCO/Air Lloyd und der ebenfalls ansässigen Firma Helitec gestaltet die Verhandlungen bezüglich einer möglichen Erweiterung, der auf dem Grundstück vorgesehenen Baumaßnahmen, offenbar schwierig. Unter Umständen kommt ein Zukauf weiterer Flächen in Betracht.

2. Vermögens-, Finanz-, Ertragslage

Zu den wichtigsten Einnahmequellen zählen weiterhin die Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung der vorhandenen Immobilien. Defizite aus dem fliegerischen Bereich können damit zum Teil ausgeglichen werden.

Lang- und mittelfristige Verträge bei der Vermietung der vorhandenen Objekte sichern weiterhin eine relativ stabile Erlössituation.

Die Vermietungssituation im Wohnblock hat sich leicht verbessert, per 31. Dezember 2015 standen 5 Wohnungen leer, d.h. der Leerstand betrug 12,5 %.

Da die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum durchaus gegeben ist, muss dieser Fakt genutzt werden, um den vorhandenen Standortnachteil und die ungünstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr auszugleichen.

Von den leer stehenden Wohnungen muss noch eine Wohnung einer Grundinstandsetzung unterzogen werden.

Die Vermietung in den Flugzeugabstellhallen ist relativ gleichbleibend. Bei Aufgabe eines Einzelhangars konnte die Neubesetzung in der Regel unmittelbar erfolgen.

Der Rundhangar wurde deshalb 2015 überwiegend für Tagesabstellungen genutzt. Die daraus erzielten Einnahmen entsprechen der Festvermietung von 1,62 Stellplätzen für ein Jahr.

Die Gaststätte „Schnitzel-Tower“ – erfreut sich auf Grund eines offenbar guten Preis-Leistungsverhältnisses nach wie vor großer Beliebtheit und bringt vor allem den Rundflugunternehmen und damit auch dem Flugplatz an sich, einen guten Kundenzulauf.

Im Vergleich zum milden Winter 2013/2014 sind die Gaskosten 2015 zwar leicht gestiegen, dennoch war auch der Winter 2014/2015 nicht sehr kalt.

Die Betriebskostenabrechnungen der Mieter ergaben deshalb im Jahr 2015 meist wieder eine Erstattung von geleisteten Vorauszahlungen.

Neben dem Zuschuss zu den Personalkosten für das Luftaufsichtspersonal wurden vom Landesverwaltungsamt auch Mittel für die Sachausstattung des Luftaufsichtspersonals in Höhe von 641,35 Euro bereitgestellt.

Eine Inanspruchnahme von Fördermitteln erfolgte im Jahr 2015 nicht.

Das vom Gesellschafter Saalekreis 2013 gewährte Darlehen, mit einer Laufzeit von 10 Jahren, wird regelmäßig monatlich getilgt und zusätzlich am Jahresende mit einer Sondertilgung in Höhe von 6 T€ bedient.

Von den übrigen 5 langfristigen Darlehen, die ebenfalls regelmäßig getilgt werden, laufen im Jahr 2017 drei aus, so dass ab 2018 eine deutliche finanzielle Entlastung des Finanzhaushaltes zu erwarten ist.

Die liquide Situation der Gesellschaft war auch im Jahr 2015 weiter stabil.

Jedoch sind Sicherung der Umsatzerlöse und strengste Sparsamkeit weiter oberstes Gebot in der täglichen Arbeit, um die anstehenden Aufgaben zu lösen und eine positive Entwicklung der Gesellschaft fortzusetzen.

3. Chancen, Risiken, zukünftige Entwicklung

Mit dem im Jahr 2013 errichteten Rundhangar besteht nunmehr die Möglichkeit auch Flugzeuge von Fremdkunden unterzustellen, wovon sehr rege Gebrauch gemacht wird.

Die neue Abstellhalle ist auf lange Sicht ein weiteres Signal für die modernisierte Infrastruktur der Region und die Attraktivität des Flugplatzes.

Die Firmen MCO/Air Lloyd/Helitec und die ADAC Luftfahrt Technik GmbH haben, im Interesse einer weiteren langfristigen Arbeit am Flugplatz Halle/Oppin, 2015 an ihren Planungen zum Standortausbau weiter gearbeitet.

Insofern wird davon ausgegangen, dass sich bis zum Jahr 2020 entsprechende Veränderungen ergeben, die die wirtschaftliche Entwicklung der Flugplatz GmbH in den kommenden Jahren positiv beeinflussen könnten.

Ein Risiko für die Gesellschaft wären eventuell auftretende Schäden an Gebäuden oder Technik, die jedoch durch ständige Kontrollen und gegebenenfalls Einleitung notwendiger Maßnahmen vermieden werden sollen.

Im Rahmen der Planung zur Umsetzung der Energieeinsparungsverordnung 2014 - Heizanlagen betreffend -, stellte sich heraus, dass der Austausch von Gasheizkesseln für Heizungsanlagen nur bis zu einer Kesselleistung von 400 kW vorgeschrieben ist. Die Anlage der Flugplatz GmbH hat eine Leistung von 470 kW, ein Austausch ist daher nicht zwingend erforderlich. Da die Kessel länger als 30 Jahre und die Brenner bereits 20 Jahre in Betrieb sind, sollte, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten, mindestens der Austausch einer Kesselanlage in Betracht gezogen werden, um auch im Sinne der Umweltentlastung den CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Sollten die Ergebnisse der jährlichen Abgasuntersuchung durch den Schornsteinfeger jedoch nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, könnte der sofortige Austausch einer Anlage erforderlich werden.

Die Personalstruktur wurde im Jahr 2015 nicht verändert.

Die auf Grund der geplanten Inanspruchnahme von Altersrenten im Jahr 2017/2018 anstehenden Personalveränderungen wurden bereits in den Sitzungen von Aufsichtsrat und Gesellschaftern beraten. Bis Ende des Jahres 2016 sollen Vorschläge zur Klärung der Personalfragen vorliegen, vor allem für den Bereich der Geschäftsführung.

Die Gesellschaft zahlt ab dem Haushaltsjahr 2014 Gewerbesteuer.

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung lagen nach dem Abschlussstichtag nicht vor.

Oppin, 08. April 2016



Renate Scherbel
Geschäftsführerin

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Flugplatzgesellschaft Halle/Oppin für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Flugplatzgesellschaft Halle/Oppin sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

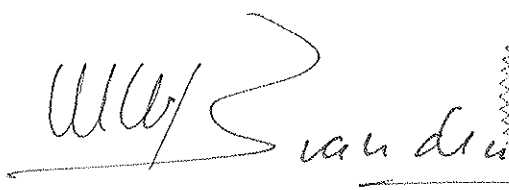
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Flugplatzgesellschaft Halle/Oppin und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

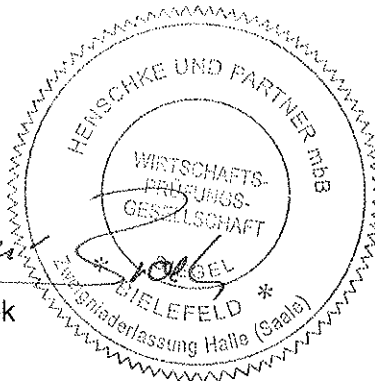
Eine Verwendung des obigen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), den 08. April 2016

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dipl.-Kfm. (FH) Marcus van den Broek
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.